



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 8. Mai 2023
(OR. en)

8738/23

COPEN 127
COTER 78
CT 77
ENFOPOL 200
JAI 506

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES zur Ermächtigung der Europäischen Kommission, im Namen der Europäischen Union an den Verhandlungen über die Überarbeitung oder Änderung des Übereinkommens des Europarates zur Verhütung des Terrorismus (SEV Nr. 196) zwecks Änderung der im Übereinkommen enthaltenen Definition terroristischer Straftaten teilzunehmen

BESCHLUSS (EU) 2023/... DES RATES

vom ...

**zur Ermächtigung der Europäischen Kommission, im Namen der Europäischen Union
an den Verhandlungen über die Überarbeitung oder Änderung
des Übereinkommens des Europarates zur Verhütung des Terrorismus (SEV Nr. 196)
zwecks Änderung der im Übereinkommen enthaltenen Definition
terroristischer Straftaten teilzunehmen**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 83
Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absätze 3 und 4,

auf Empfehlung der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Jahr 2022 beauftragte das Ministerkomitee des Europarates den Ausschuss des Europarates für Terrorismusbekämpfung („Council of Europe Committee on Counter-Terrorism“, im Folgenden „CDCT“), Verhandlungen über die Änderung der Definition terroristischer Straftaten aufzunehmen, die von den Vertragsparteien des Übereinkommens des Europarates zur Verhütung des Terrorismus (im Folgenden „Übereinkommen Nr. 196“) anzuwenden ist.
- (2) Am 2. Dezember 2022 beschloss der CDCT, die Definition terroristischer Straftaten zu ändern und die förmlichen Verhandlungen über den Wortlaut dieser Definition auf seiner Tagung vom 23. bis 25. Mai 2023 aufzunehmen.
- (3) Die Union ist Vertragspartei des Übereinkommens Nr. 196 und seines Zusatzprotokolls. Sie hat ihre Zuständigkeit durch die Annahme der Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates¹, mit der Mindestvorschriften für die Definition von Straftaten und Strafen im Bereich terroristischer Straftaten und Straftaten im Zusammenhang mit terroristischen Aktivitäten festgelegt werden, ausgeübt.
- (4) Die Definition terroristischer Straftaten fällt unter das Unionsrecht, insbesondere unter Artikel 3 der Richtlinie (EU) 2017/541, der auf die durch Artikel 83 Absatz 1 AEUV gebotene Rechtsgrundlage gestützt ist. Die Änderung der Definition terroristischer Straftaten im Übereinkommen Nr. 196 könnte sich auf durch die Richtlinie (EU) 2017/541 festgelegte gemeinsame Vorschriften auswirken oder ihren Anwendungsbereich verändern.

¹ Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates und zur Änderung des Beschlusses 2005/671/JI des Rates (ABl. L 88 vom 31.3.2017, S. 6).

- (5) Zum Schutz der Integrität des Unionsrechts und zur Gewährleistung der Kohärenz zwischen den Regeln des Völkerrechts und denjenigen des Unionsrechts ist es erforderlich, dass die Kommission in Bezug auf Angelegenheiten, die gemäß den Verträgen in die Zuständigkeit der Union fallen und zu denen die Union Vorschriften erlassen hat, an den Verhandlungen über die Änderung der Definition terroristischer Straftaten gemäß dem Übereinkommen Nr. 196 teilnimmt.
- (6) Dieser Beschluss sollte die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der Union und ihren Mitgliedstaaten gemäß den Verträgen, die Teilnahme der Mitgliedstaaten an den Verhandlungen sowie alle nachfolgenden Beschlüsse über den Abschluss, die Unterzeichnung oder die Ratifizierung der Überarbeitung oder Änderung des Übereinkommens Nr. 196 unberührt lassen.
- (7) Die im Addendum zu diesem Beschluss enthaltenen Verhandlungsrichtlinien sind an die Kommission gerichtet und können je nach dem Verlauf der Verhandlungen gegebenenfalls überarbeitet und weiterentwickelt werden.
- (8) In Anbetracht dessen, dass alle Mitgliedstaaten auch Mitglieder des Europarates sind, sollten die an den Verhandlungen teilnehmenden Mitgliedstaaten nach dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit gemäß Artikel 4 Absatz 3 EUV und unter uneingeschränkter gegenseitiger Achtung den Verhandlungsführer der Union bei der Erfüllung der Aufgaben unterstützen, die sich aus den Verträgen ergeben.

- (9) Gemäß dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit sollten die Kommission und die Mitgliedstaaten während des Verhandlungsprozesses eng zusammenarbeiten; dies umfasst regelmäßigen Kontakt mit den Sachverständigen und Vertretern der Mitgliedstaaten in Straßburg.
- (10) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und unbeschadet des Artikels 4 dieses Protokolls beteiligt sich Irland nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.
- (11) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Die Kommission wird ermächtigt, im Namen der Union in Bezug auf Angelegenheiten, die gemäß den Verträgen in die Zuständigkeit der Union fallen und zu denen die Union Vorschriften erlassen hat, an den Verhandlungen über die Überarbeitung oder Änderung des Übereinkommens des Europarates zur Verhütung des Terrorismus (SEV Nr. 196) zwecks Änderung der in jenem Übereinkommen enthaltenen Definition terroristischer Straftaten teilzunehmen.
- (2) Die Verhandlungen werden auf der Grundlage der im Addendum zu diesem Beschluss enthaltenen Verhandlungsrichtlinien vorbehaltlich etwaiger Richtlinien, die der Rat der Kommission möglicherweise zu einem späteren Zeitpunkt erteilt, geführt.

Artikel 2

Die Verhandlungen werden im Benehmen mit der Gruppe „Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen“ (COPEN) des Rates, die als Sonderausschuss im Sinne des Artikels 218 Absatz 4 AEUV bestellt wird, geführt.

Die Kommission erstattet dem in Absatz 1 genannten Sonderausschuss regelmäßig über die Fortschritte bei den Verhandlungen Bericht und übermittelt ihr so bald wie möglich alle Verhandlungsdokumente.

- (3) Auf Ersuchen des Rates erstattet die Kommission dem Rat – auch schriftlich – Bericht über den Verlauf und die Ergebnisse der Verhandlungen.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel ...

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin
